

An das
 Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)
 Fachbereich Energie und Klimaschutz
 Römerstraße 15
 6900 Bregenz

Eingangsstempel des Landes:

FÖRDERUNGSANTRAG
E-Ladeinfrastruktur für bestehende Mehrwohnhäuser
 Dieser Antrag ist vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 gültig

Dieser Antrag ist vor Projektbeginn zu stellen.

1 AntragstellerIn:				
Der/die FörderungswerberIn ist: <input type="checkbox"/> EigentümerIn <input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft <input type="checkbox"/> Wohnbaugesellschaft <input type="checkbox"/> Dritter zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der Anlage				
Ist der/die FörderungswerberIn vorsteuerabzugsberechtigt?				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2 Ansprechperson:				
Vorname:		Nachname:		
PLZ:	Ort:	Straße:	HausNr:	
Tel. (dienstlich):		E-Mail:		
2 Objektadresse und Angaben zur Bauliegenschaft:				
PLZ:	Ort:	Straße:	HausNr:	Baujahr Gebäude:
<input type="checkbox"/> Mischnutzung mit Gewerbe/Ferien-/Zweitwohnungen			Anzahl Gebäude insgesamt: _____	
Wohnungen insgesamt:		Wohnungen Hauptwohnsitze:	Wohnungen Gewerbe /Ferien-/ Zweitwohnsitze:	
3 Förderbare Maßnahmen :				
Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Situation vor Ort:				
Anzahl erschlossene E-PKW Stellplätze:		Anzahl erschlossene Carsharing-Stellplätze:	Anzahl bestehende Abstellanlagen E-Bikes/Pedelecs:	

Wird aus der geförderten Ladeinfrastruktur für E-PKW im Endausbau ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben bzw. ist dies vorgesehen? (Richtlinie § 5 Abs 4)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht die Möglichkeit für ein gesteuertes Laden (Leistungshöhe und Zeit) auch durch den Verteilernetzbetreiber bei allen PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen bzw. ist diese Möglichkeit nachrüstbar sein (CAT 7 Steuerleitung, Unterbringungsmöglichkeit für ein Steuergerät im Zählschrank)? (Richtlinie § 6 Abs 1)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für die Errichtung der PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen liegt ein gültiger Netzzutritt mit dem jeweiligen Netzbetreiber vor. Der gültige Netzzugangsvertrag liegt diesem Antrag bei? (Richtlinie § 6 Abs 2)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist die Verstärkung der Hausanschlussleitung erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurde für das Vorhaben noch bei anderen Stellen um eine Förderung angesucht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegebenenfalls Nennung weiterer Förderstellen:	
4 Förderbare Kosten:	
Zur Förderung beantragte fähige Kosten:	EURO
<input type="checkbox"/> Verstärkung der Hausanschlussleitung:	EURO
<input type="checkbox"/> Bauliche Maßnahmen (z.B. Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche):	EURO
<input type="checkbox"/> Elektrikerarbeiten (z.B. Hauptsicherungskasten, Steigleitungen, Verteilerschrank, Leerverrohrungen und Kabeltrassen):	EURO
<input type="checkbox"/> Planungsarbeiten:	EURO
5. Bankverbindung für die Auszahlung der Förderung:	
Bankinstitut:	
BIC/SWIFT:	IBAN:
Der/die AntragstellerIn bestätigt, dass	
<ul style="list-style-type: none"> a) die Förderrichtlinie „E-Ladeinfrastruktur für bestehende Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen“ vollinhaltlich zur Kenntnis genommen wurde b) es sich bei dem oben genannten Konto um ein legitimes Konto handelt. c) dass aus der geförderten Ladeinfrastruktur für E-PKW im Endausbau ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben wird. d) er/sie den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt, e) sie sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann, f) sie sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, 	

unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit zu informieren.

- g) Der Förderungswerber stimmt zu, dass die im Zuge der Planung und Errichtung gemachten Erfahrungen im Rahmen eines begleitenden Forschungsprojekts offengelegt, analysiert und in anonymisierter Form veröffentlicht werden (Projektbegleitung). Die dazu erforderlichen Informationen werden seitens des Förderwerbers zur Verfügung gestellt.

Der/die AntragstellerIn nimmt zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erlangt wurde, oder die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder die Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 6 lit. f zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,
- c) sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
- d) die Förderung als De-Minimis-Förderung gewährt wird. Der Begriff "De-minimis"-Förderung stammt aus dem europäischen Wettbewerbsrecht. Ein Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen kann "De-minimis"-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zugesichert bekommen. Bis zu dieser Obergrenze werden Förderungen an Unternehmen als jedenfalls nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft.

Das Unternehmen erklärt, dass

es die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5, anerkennt. Gemäß § 5 der AFRL können personenbezogene Daten über Förderungen, sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

www.vorarlberg.at/afrl

_____ Datum

_____ Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

5. Unterlagen, die dem Förderungsantrag beizulegen sind in Kopie im DIN-A4-Format:

- Angebote
- Lageplan

6. Unterlagen für die Endabrechnungen

- Formblatt Endabrechnung
- Rechnungen und Zahlungsbelege
- Netzzutrittsvertrag
- Im Fall von Contracting: „Contractingvertrag“